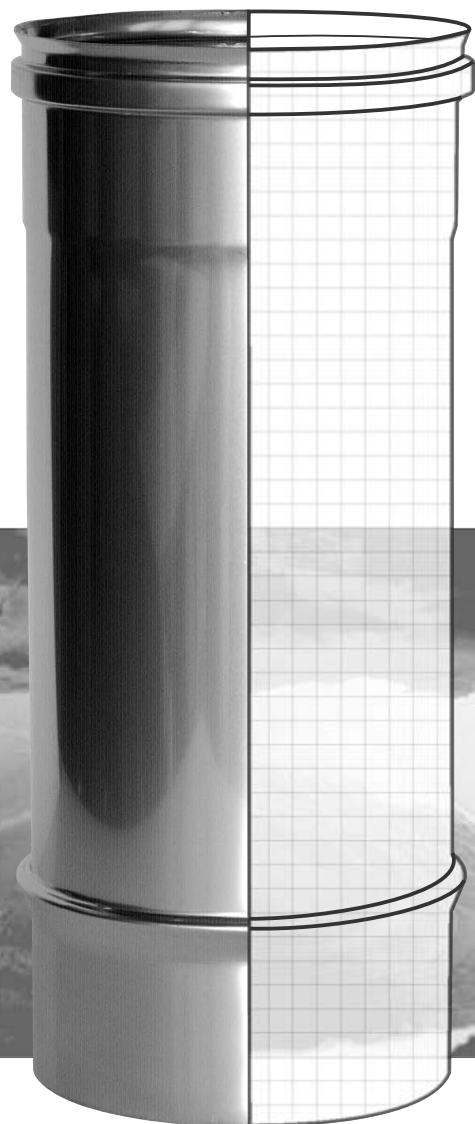


Bauaufsichtliche Zulassung UNITEC Z-7.1.3383

Rußbrandbeständige Montageabgasanlage T600 N1 W 2 G
mit erweitertem Anwendungsbereich für den Brennstoff
naturbelassenes Holz

UNITEC



heatingthroughinnovation.

Bescheid

**über die Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 7. Februar 2008**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts**

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 11.08.2016
Geschäftszeichen: III 51-1.7.1-35/16

**Zulassungsnummer:
Z-7.1-3383**

Geltungsdauer
vom: **11. August 2016**
bis: **14. April 2020**

Antragsteller:
RETTIG Germany GmbH
Werk Lilienthal
Scheeren 8
28865 Lilienthal

Zulassungsgegenstand:
Rußbrandbeständige Innenschale "UNITEC" für Montageabgasanlagen T600 N1 W 2 G
mit erweitertem Anwendungsbereich für den Brennstoff naturbelassenes Holz

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-7.1-3383 vom 7. Februar 2008, verlängert durch Bescheid vom 16. Januar 2013.
Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Rudolf Kersten
Referatsleiter



* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.

Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

Bescheid

über die Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 7. Februar 2008

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 16.01.2013
Geschäftszeichen: III 51-1.7.1-3/13

Zulassungsnummer:
Z-7.1-3383

Geltungsdauer
vom: 7. Februar 2013
bis: 7. Februar 2018

Antragsteller:
RETTIG Germany GmbH
Werk Lilienthal
Scheeren 8
28865 Lilienthal

Zulassungsgegenstand:
Rußbrandbeständige Innenschale "UNITEC" für Montageabgasanlagen T600 N1 W 2 G
mit erweitertem Anwendungsbereich für den Brennstoff naturbelassenes Holz

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.1-3383 vom 7. Februar 2008, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 3. November 2010. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

**Bescheid über die Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-7.1-3383

Seite 2 von 2 | 16. Januar 2013

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt



Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 7. Februar 2008

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum: 03.11.2010
Geschäftszeichen: III 51-1.7.1-58/10

Zulassungsnummer:
Z-7.1-3383

Geltungsdauer bis:
6. Februar 2013

Antragsteller:
RETTIG Germany GmbH
Werk Lilienthal
Scheeren 8
28865 Lilienthal

Zulassungsgegenstand:
**Rußbrandbeständige Innenschale "UNITEC" für Montageabgasanlagen T600 N1 W 2 G
mit erweitertem Anwendungsbereich für den Brennstoff naturbelassenes Holz**

Dieser ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1-3383 vom 7. Februar 2008.
Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-7.1-3383

Seite 2 von 3 | 3. November 2010

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderegelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-7.1-3383

Seite 3 von 3 | 3. November 2010

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

A Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Gegenstand der Zulassung ist die rußbrandbeständige Innenschale "UNITEC" mit folgender Produktklassifizierung: T600 N1 W 2 G nach DIN V 18160-1: 2006-01¹ mit erweitertem Anwendungsbereich für den Brennstoff naturbelassenes Holz sowohl für trockene als auch feuchte Betriebsweise.

Die Innenschalen sind entsprechend ihrer Produktklassifizierung nach DIN V 18160-1: 2006-01¹ zur Herstellung von Montage-Abgasanlagen bestimmt. Abweichend von der Produktklassifizierung dürfen die Innenschalen auch als Schornstein für die Brennstoffe Holzpellets, Stückholz, Hackschnitzel aus naturbelassenem Holz verwendet werden.

Die Innenschale kann auch zum nachträglichen Einbau in bestehende Schornsteine (Querschnittsverminderung) verwendet werden; dies setzt voraus, dass die bestehenden Schornsteine gegen Rußbrände beständig sind, eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben und einen Wärmedurchlasswiderstand von mindestens 0,12 m²KW aufweisen."

B Der letzte Satz im Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

Jede nach diesem Zulassungsbescheid errichtete Abgasanlage ist entsprechend DIN V 18160-1¹ Abschnitt 5 und der Zusatzinformation

"mit erweitertem Anwendungsbereich für die Brennstoffe Holzpellets, Stückholz, Hackschnitzel aus naturbelassenem Holz sowohl für trockene als auch feuchte Betriebsweise"

zu kennzeichnen.

C Folgender Abschnitt wird ergänzt:

"5 Betrieb der Systemabgasanlage

Mit der Systemabgasanlage dürfen nur Abgase aus der Verbrennung von Holzpellets, Hackschnitzel und Stückholz abgeführt werden, die im unverbrannten Zustand keine höheren Chlorgehalte (Cl) als 60 mg/kg und Schwefelgehalte (S) als 500 mg/kg aufweisen. Zur Verringerung der Korrosionsneigung der metallischen Abgasanlage ist darauf zu achten, dass die Chlor- und Schwefelgehalte der Brennstoffe vom Brennstofflieferanten angegeben werden. Brennstoffe ohne entsprechende Angaben oder mit höheren Schadstoffgehalten können in der hier geregelten Abgasanlage ggf. zu vorzeitigem Versagen durch Korrosion führen. Es ist außerdem darauf zu achten, dass kein feuchtes Holz, kein chemisch oder anderweitig behandeltes Holz, keine Wurzeln, kein Abbruchholz sowie kein verfaultes Holz verfeuert wird; es darf nur naturbelassenes, trockenes Holz ohne Beimischungen verwendet werden."

Rudolf Kersten
Referatsleiter



¹

DIN V 18160-1:2006-01

Abgasanlagen-Teil1: Planung und Ausführung

10829 Berlin, 7. Februar 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-335
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 52-1.7.1-61/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-7.1-3383

Antragsteller:

Vogel & Noot Wärmetechnik Gera GmbH
Scheeren 8
28865 Lilienthal

Zulassungsgegenstand:

Rußbrandbeständige Innenschale "UNITEC" für
Montageabgasanlagen T600 N1 W 2 G
mit erweitertem Anwendungsbereich für den Brennstoff Holzpellets

Geltungsdauer bis:

6. Februar 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und fünf Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Gegenstand der Zulassung ist die rußbrandbeständige Innenschale "UNITEC" mit folgender Produktklassifizierung: T600 N1 W 2 G nach DIN V 18160-1: 2006-01¹ mit erweitertem Anwendungsbereich für den Brennstoff Holzpellets sowohl für trockene als auch feuchte Betriebsweise.

Die Innenschalen sind entsprechend ihrer Produktklassifizierung nach DIN V 18160-1: 2006-01¹ zur Herstellung von Montage-Abgasanlagen bestimmt. Abweichend von der Produktklassifizierung dürfen die Innenschalen auch als Schornstein für den Brennstoff Holzpellets nach DIN 51731:1996-10² verwendet werden.

Die Innenschale kann auch zum nachträglichen Einbau in bestehende Schornsteine (Querschnittsverminderung) verwendet werden; dies setzt voraus, dass die bestehenden Schornsteine gegen Rußbrände beständig sind, eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben und einen Wärmedurchlasswiderstand von mindestens 0,12 m²K/W aufweisen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt Systemabgasanlage

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Innenschale besteht aus den Rohr- und Formstücken aus nichtrostendem Stahl mit Steck-/Klemmverbindung. Die Gasdurchlässigkeit der Innenschale darf bei einem statischen Überdruck von 40 Pa an ihrer inneren Oberfläche gegenüber der äußeren, bezogen auf die innere Oberfläche 0,3 l/(s · m²) nicht überschreiten. Die Rohre und Formstücke aus nicht rostendem Stahl müssen in ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung der Werkstoffanforderung L 700 55 von DIN EN 1856-1³ entsprechen. Form und Maße sowie Einzelheiten der Formgebung der Rohre und Formstücke für die Innenwandung müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 5 entsprechen.

2.1.2 Reinigungsöffnungen

Die Reinigungsöffnungen müssen hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Schornsteinreinigungsverschlüsse entsprechen und das Übereinstimmungszeichen tragen und zusätzlich für die feuchte Betriebsweise geeignet sein.

2.2 Herstellung, Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die einwandigen Rohr- und Formstückelemente für die Innenschale sind werkmäßig unter Einhaltung der Festlegungen von DIN EN 1856-1³ herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Innenschale, deren Verpackung, der Beipackzettel oder der Lieferschein sind vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe der Produktklassifizierung T600 N1 W 2 G nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

1	DIN V 18160-1:2006-01
2	DIN 51731:1996-10
3	DIN EN 1856-1:2003-09

Abgasanlagen-Teil1: Planung und Ausführung
Prüfung fester Brennstoffe - Presslinge aus
Anforderungen und Prüfung

Abgasanlagen; Anforderungen an Metall- Abgasanlagen; Teil 1
System- Abgasanlagen



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Innenschale mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle sollen mindestens die im Folgenden aufgeführten Prüfungen einschließen:

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1	Innenschale	Dichtheit	einmal pro Woche	Abschnitt C 2.4 von DIN EN 1856-1 ³
2.1.1	Rohre	Güte des Blechwerkstoffes	bei jeder Lieferung	DIN EN 10088-2:2005-09 ⁴ Werkszeugnis nach Abs. 9.2.2
2.1.2	Schornsteinreinigungsschluss	Übereinstimmungszeichen	bei jeder Lieferung	allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Außerdem sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen und an mindestens fünf Proben die folgenden Prüfungen durchzuführen:



Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1	Innenschale	Gasdurchlässigkeit mit einer Steckverbindung	zweimal jährlich	Abschnitt C 2.4 von DIN EN 1856-1 ³
2.1.1	Rohre	Güte des Blechwerkstoffes	einmal jährlich	DIN EN 10088-2:2005-09 ⁴ Werkszeugnis nach Abs. 9.2.2
2.1.2	Schornsteinreinigungsverschluss	Übereinstimmungszeichen	zweimal jährlich	allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

Für die Errichtung von Abgasanlagen gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Das in der Abgasanlage anfallende Kondensat ist ordnungsgemäß abzuleiten. Hierfür sind die wasserrechtlichen Vorschriften der Länder und Satzungen der örtlichen Entsorgungsunternehmen maßgebend. Hinweise und Empfehlungen für die Einleitung von Kondensat in die öffentlichen Entwässerungsanlagen und Kleinkläranlagen gibt das Arbeitsblatt A 251⁵ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA). Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Einleitung des Kondensats in die öffentliche Kanalisation erforderliche wasserrechtliche Genehmigung.

Für Entwurf, Bemessung und Standsicherheit der Abgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1¹, Abschnitte 6 und 11 bis 13 und die Planungsunterlagen des Antragstellers. Die Abgasanlagen dürfen entsprechend den Bestimmungen der DIN V 18160-1¹, Abschnitt 6.8 einmal schräg geführt werden, wenn Bauteile zur Aufnahme der Längendehnung verwendet werden und die Lasten durch Konsolen bzw. Zwischenstützen aufgenommen werden können.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung der Systemabgasanlage gelten die Bestimmungen der DIN V 18160-1¹, Abschnitte 6 und 11 bis 13 sowie die Montageanleitung des Antragstellers.

Der nachträgliche Einbau in bestehende Schornsteine (Querschnittsverminderung) setzt voraus, dass die Schornsteine mit Ausnahme der Bemessung ihrer lichten Querschnitte den baurechtlichen/ bauaufsichtlichen Bestimmungen entsprechen.

Das lichte Maß zwischen der ggf. gedämmten Innenschale und der Außenschale beträgt mindestens 1 cm.

Insbesondere für Anwendungen mit Abgastemperaturen über 400 °C sind die Abschnitte 6.9.3.1 und 6.9.3.3 von DIN V 18160-1¹ zu beachten.

Vor Einbau der Innenschale ist der Schornstein so zu reinigen, dass seine innere Oberfläche frei von lockeren Bestandteilen und wesentlichen Verbrennungsrückständen ist. Der



Einbau der Innenschale ist entsprechend der Einbauanweisung des Antragstellers durch geschultes Personal auszuführen.

Nach dem Einbau der Innenschale sind die Anschlussöffnungen für Reinigungs- und Prüföffnungen sowie der Feuerstättenanschlüsse und ggf. erforderliche Montageöffnungen baustoffgerecht und dicht zu verschließen.

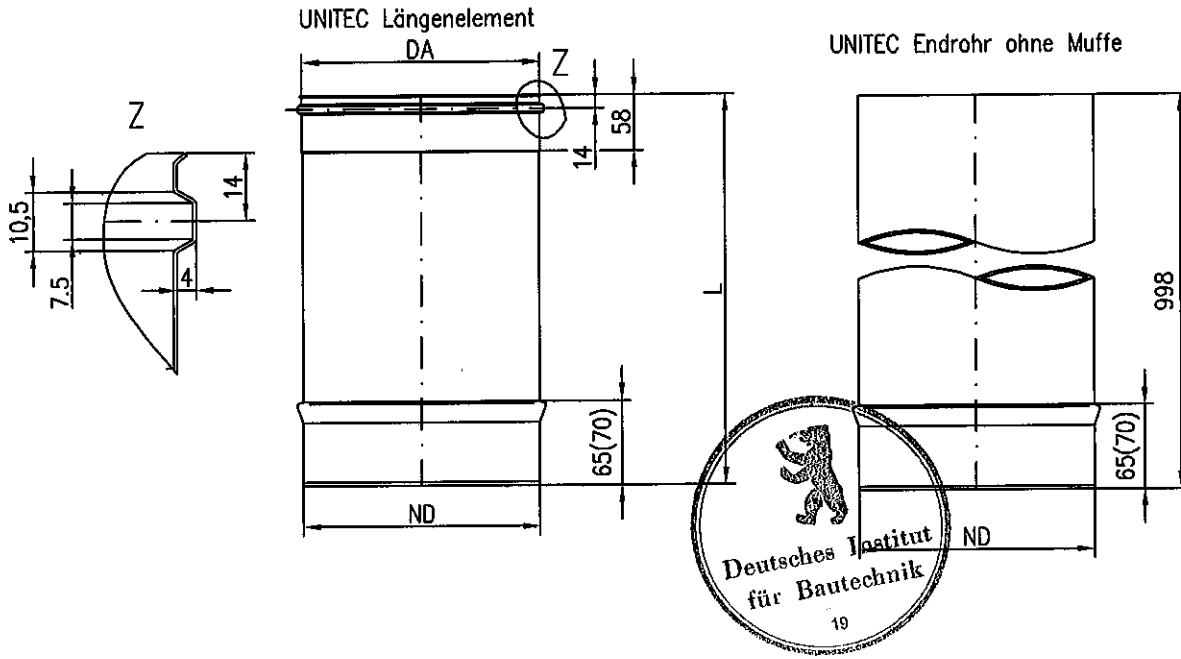
Jede nach diesem Zulassungsbescheid errichtete Abgasanlage ist entsprechend DIN V 18160-1¹ Abschnitt 5 und der Zusatzinformation

"mit erweitertem Anwendungsbereich für den Brennstoff Holzpellets sowohl für trockene als auch feuchte Betriebsweise"

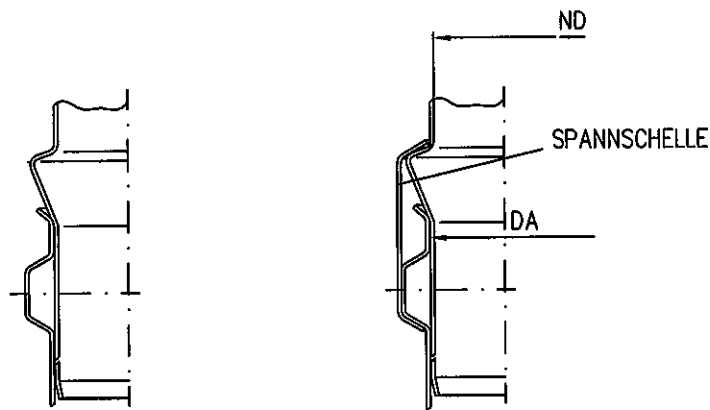
zu kennzeichnen.

Kersten





UNITEC Muffen- / Steckverbindung



Wahlweise:

ohne Spannschelle

mit Spannschelle

L	326			493			993			329		496	996	
DA	82	115	122	132	152	182	202	252	303	353	403	503	603	
ND	80	113	120	130	150	180	200	250	300	350	400	500	600	

Anlage A

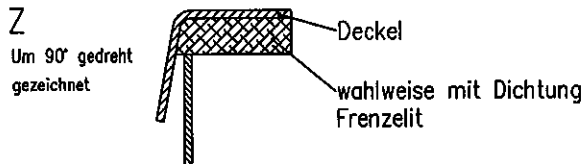
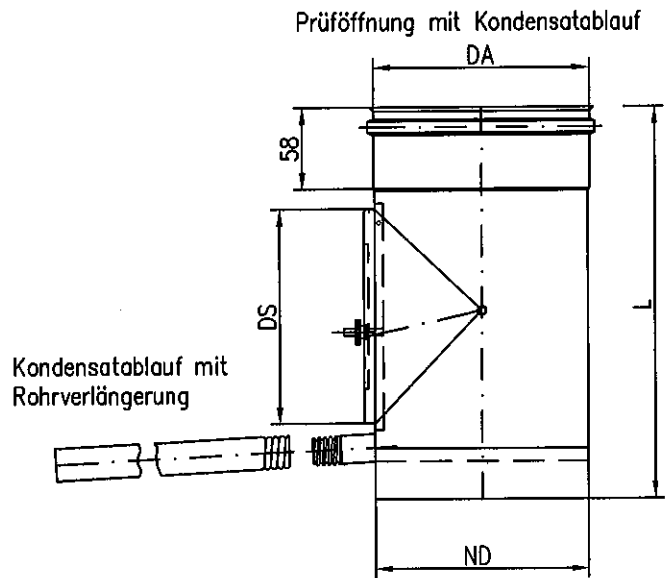
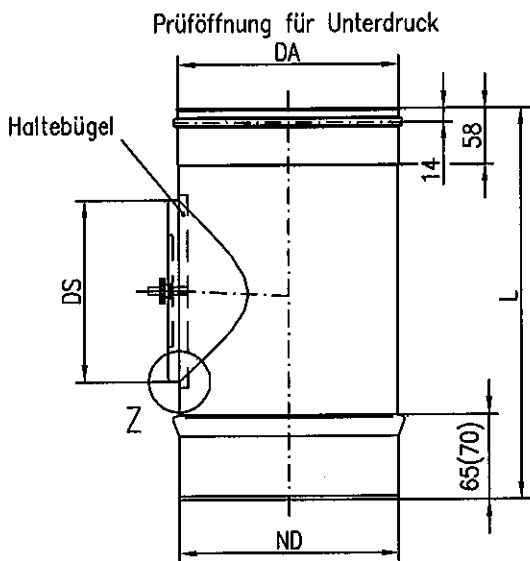
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.1-3383
vom 7. Februar 2008

	Datum	Name
Bearb.	10.10.96	Bastian
Gednd.	08.08.07	Ga.
Gepr.		
Datei	PZE-01	080807/00

 **VOGEL&NOOT**

Benennung
UNITEC
Längenelemente
für Unterdruck

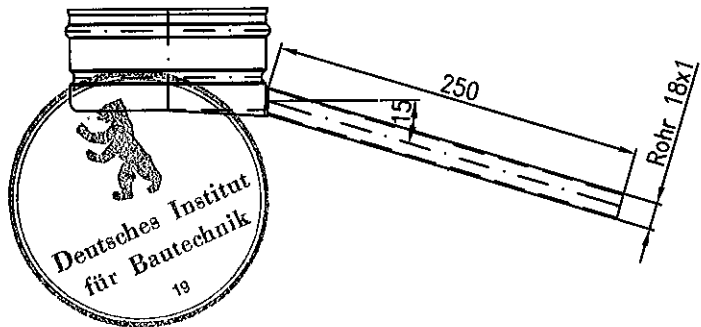
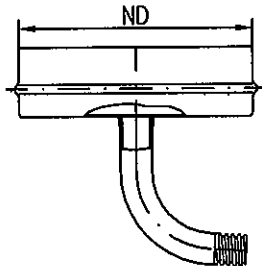
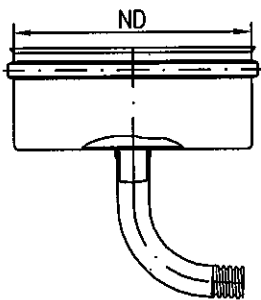
Zeichnungs-Nr.:
PZE-01



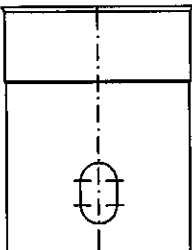
L	275		320	
DS	113	120	130	150
DA	115	122	132	152
ND	113	120	130	150

L	326											
DS	113	120	130	150								
DA	115	122	132	152	182	202	252	303	353	403	503	603
ND	113	120	130	150	180	200	250	300	350	400	500	600

Kondensatabläufe



Kondensatablauf-Untersatzelement



Anlage 2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.1-3383
vom 7. Februar 2008

ND	113	120	130	150	180	200	250	300	350	400	500	600
----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

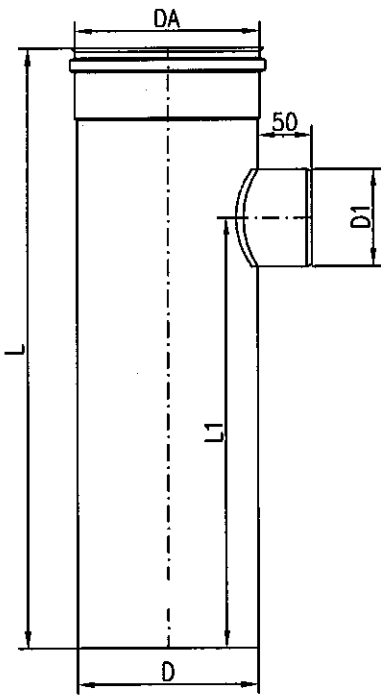
	Datum	Name
Bearb.	25.06.96	Morx
Geänd.	08.08.07	Ga.
Gepr.		
Datei	PZE-02	080807/00

VOGEL & NOOT

Benennung UNITEC
Prüföffnungen
Kondensatablauf
K.-Untersatzelement

Zeichnungs-Nr.:
PZE-02

Feuerungsanschluß für Mehrfachbelegung

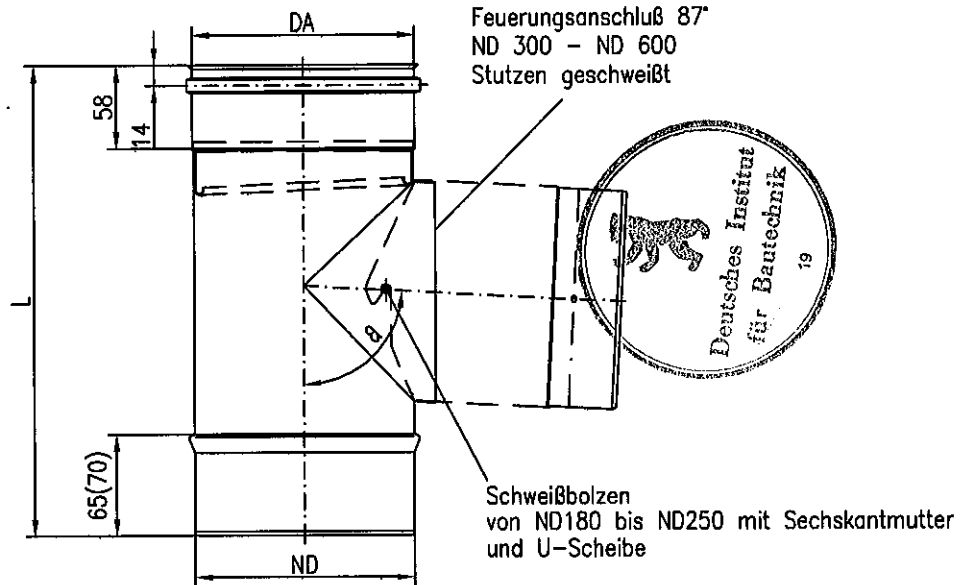


D1	-	-	-	-	-	151	151	151
	-	-	-	131	131	131	131	131
		114	114	114	114	114	114	114
	-	-	109	109	109	109	109	109
	-	101	101	101	101	101	101	101
	89	89	89	89	89	89	89	89
	81	81	81	81	81	81	81	81
DA	115	122	132	152	182	202	252	302
D	111	118	128	148	178	198	248	298
L	495							497
ND	113	120	130	150	180	200	250	300

Mass L1 bis Stutzendurchmesser 101 = 335
 Mass L1 ab Stutzendurchmesser 109 = 310

Feuerungsanschluß 87' für Unterdruck
 bis ND 250 mit Kondensatführung

Anlage 3
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-2.1-3383
 vom 7. Februar 2008



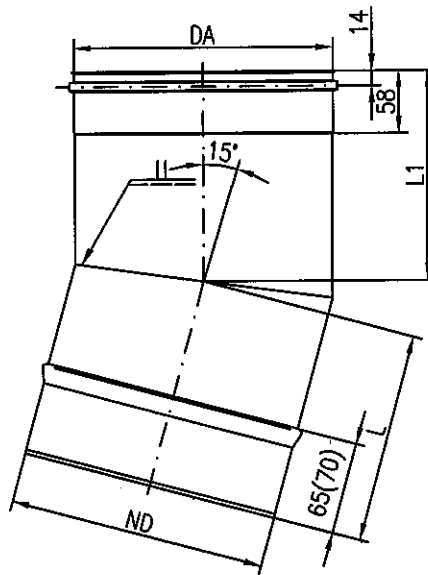
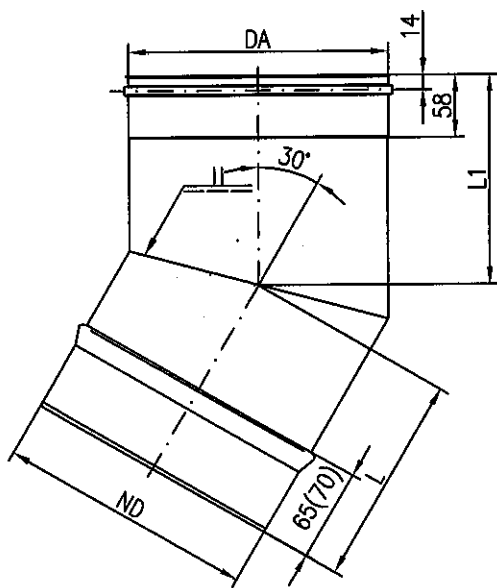
β	87'											
L	326			493			746					
DA	115	122	132	152	182	202	252	303	353	403	503	603
ND	113	120	130	150	180	200	250	300	350	400	500	600

	Datum	Name
Bearb.	25.06.96	Marx
Geänd.	08.08.07	Ga.
Gepr.		
Datei	PZE-03	080807/00



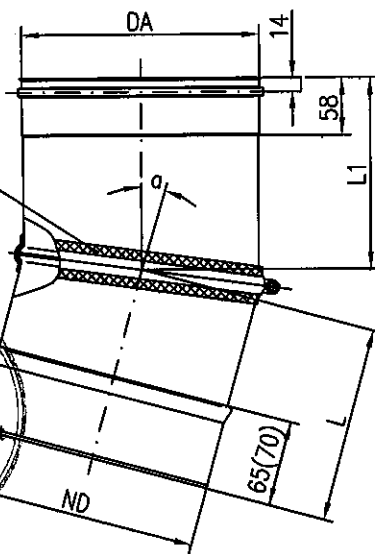
(Benennung)
 UNITEC
 Feuerungsanschlüsse

(Zeichnungs-Nr.:)
 PZE-03



L1	155								238				
L	163								246				
DA	82	115	122	132	152	182	202	252	303	353	403	503	603
ND	80	113	120	130	150	180	200	250	300	350	400	500	600

Dichtung aus ISOTHERM 1000



Anlage 4
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-2.1-3383
vom 7. Februar 2008

a	0-30°											
L1	116				152.5	237	239					
L	119				155.5	240	241					
DA	115	122	132	152	182	202	252	303	353	403	503	603
ND	113	120	130	150	180	200	250	300	350	400	500	600

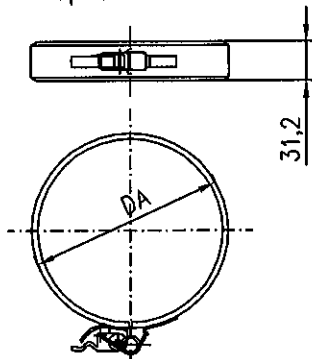
	Datum	Name
Bearb.	10.10.96	Bastian
Geänd.	08.08.07	Ga.
Gepr.		
Datei	PZE-041	080807/00

 **VOGEL&NOOT**

Benennung
UNITEC
Winkel 30°, 15°
Winkel, verstellbar 0-30°
Zeichnungs-Nr.:
PZE-04

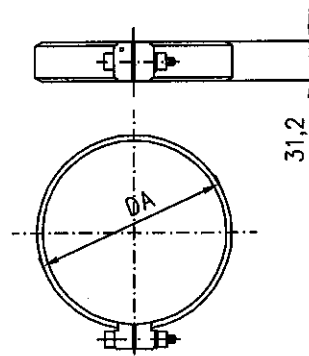
Spanschelle ND80-ND130

Spannverschlú

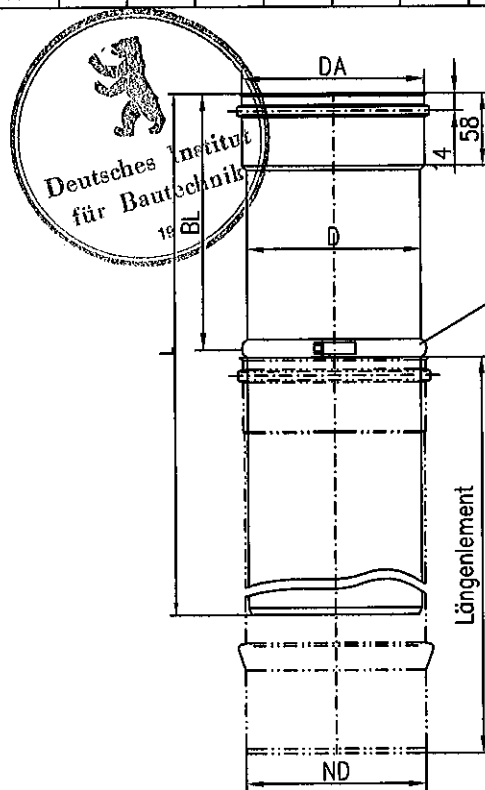


Spanschelle ND150-ND600

Verschraubung



DA	92.2	125.2	132.2	142.2	162.2	192.2	212.2	262.2	312.2	362.2	412.2	512.2	612.2
ND	80	113	120	130	150	180	200	250	300	350	400	500	600



Justierlänge für Unterdruck

Anlage 5
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.1-3383
vom 7. Februar 2008

BL	60-400												
L	495							497					
D	78	111	118	128	148	178	198	148	298	348	398	498	598
DA	82	115	122	132	152	182	202	252	303	353	403	503	603
ND	80	113	120	130	150	180	200	250	300	350	400	500	600

	Datum	Name
Bearb.	10.10.96	Bastian
Geänd.	08.08.07	Ga.
Gepr.		
Datei	PZE-05	080807/00



(Benennung)
UNITEC
Spanschellen
Justierlänge

Zeichnungs-Nr.:
PZE-05



VOGEL&NOOT

RETTIG Germany GmbH, Werk Lilienthal, Scheeren 8, 28865 Lilienthal
T: +49(0)4298/919-0, F: DW-191, lilienthal@vogelundnoot.com, www.vogelundnoot.com



heatingthrough**innovation.**